

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 86/09 B

L 31 R 322/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 19 R 574/05 (SG Frankfurt (Oder))

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Februar 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Schlegel sowie die Richter
Dr. Berchtold und Karmanski
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. August 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 26.8.2009 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Beschäftigungszeit vom 1.9.1968 bis 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) einschließlich der entsprechenden Entgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird geltend gemacht, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung (1.), weiche von Entscheidungen des BSG ab (2.) und leide unter Verfahrensmängeln (3.).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen (*§ 160 Abs 2 SGG*), wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*aaO Nr 1*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, dem Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3 Halbsatz 1*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen.
- 6 1. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR*



3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 7 Der Kläger hält folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:
"War die Herstellung von kompletten, elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (EDVA) unterschiedlicher Leistungsklassen in der ehemaligen DDR durch den VEB Robotron-Vertrieb Berlin im Zeitraum von 1974 bis 30.06.1990 nach Bundesrecht beurteilt, ebenso industrielle Produktion, wie die Herstellung gleichartiger EDVA in der Bundesrepublik Deutschland?"
- 8 Hierbei handelt es sich um keine abstrakt-generelle Rechtsfrage zur Auslegung, Begriffsbestimmung oder Definition eines gesetzlichen Tatbestandsmerkmals (vgl dazu Fichte, aaO, § 160 RdNr 25) einer revisiblen Norm, sondern um eine Tatfrage, die nicht mit den Mitteln juristischer Methodik (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 8; Lüdtke in Hk-SGG, 3. Aufl 2008, § 160 RdNr 8), sondern - wie es die Beschwerdebegründung zutreffend ausdrückt - ggf unter "Einbeziehung von Sachverständigen" beantwortet werden muss. Fragen rein tatsächlicher Art können aber - auch wenn es sich um sog generelle Tatsachen handelt - keinesfalls zur Zulassung der Revision führen (BSG, aaO, RdNr 5; Berchtold in ders/Richter, Prozesse in Sozialsachen, 2009, § 7 RdNr 94).
- 9 Aber selbst wenn es sich um eine Rechtsfrage handeln würde, hätte es der Kläger versäumt, ihre Klärungsbedürftigkeit darzulegen. Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 314 mwN). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 183 mwN).
- 10 Der Kläger setzt sich in der Beschwerdebegründung weder mit dem fraglichen Gesetz (der betroffenen Norm und ihrem gesetzlichen Kontext), der Instanzrechtsprechung oder dem einschlägigen Schrifttum (Streitstand) noch mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu dem angesprochenen Problemkreis auseinander. Um die Klärungsbedürftigkeit ordnungsgemäß darzulegen, hätte er aber insbesondere auf die Urteile des BSG vom 31.3.2004 (B 4 RA



31/03 R - *Juris*) und 27.7.2004 (B 4 RA 11/04 R - *Juris*) eingehen müssen. Beide Entscheidungen beschäftigen sich ausführlich mit Ingenieuren, die beim VEB Robotron Vertrieb beschäftigt waren, wobei es im Urteil vom 27.7.2004 zu diesem VEB wörtlich heißt (*Juris RdNr 18*): „Der VEB war kein volkseigener Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens, da eine industrielle Produktion ihm nicht das Gepräge gegeben hat“.

- 11 Dass trotz dieser vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung noch oder wieder Klärungsbedarf bestehe, hat der Kläger nicht ausreichend vorgetragen. Er behauptet noch nicht einmal, dass sich die aufgeworfene Frage mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht beantworten lasse, sondern bezeichnet lediglich die "10 Urteile", die das Berufungsgericht in den Entscheidungsgründen zitiert habe, pauschal als "unrichtig". Dies reicht keinesfalls aus. Um darzulegen, dass einer bereits entschiedenen Rechtsfrage gleichwohl noch grundsätzliche Bedeutung zukomme, hat ein Beschwerdeführer vielmehr aufzuzeigen, in welchem Umfang, von welcher Seite und mit welcher Begründung der Rechtsprechung widersprochen bzw die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten sei (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51*). Diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht.
- 12 2. Ebenso wenig hat der Kläger eine Divergenz ordnungsgemäß dargelegt. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 13 Der Kläger macht eine "Divergenz zwischen zwei tragenden Rechtssätzen des BSG" geltend, und stellt einem "Hauptzwecksatz" aus dem BSG-Urteil des 4. Senats vom 9.4.2002 (B 4 RA 41/01 R - *SozR 3-8570 § 1 Nr 6 S 35*) einen zweiten "Hauptzwecksatz" aus dem Urteil desselben Senats vom 18.12.2003 (B 4 RA 14/03 R - *Juris*) gegenüber. Damit ist eine Divergenz nicht



dargetan. Denn die Divergenzrüge kann nur Erfolg haben, wenn behauptet wird, das Berufungsgericht sei in seiner Entscheidung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG abgewichen. Dagegen genügt es schon nach dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG keinesfalls, vermeintliche Widersprüche innerhalb der BSG-Rechtsprechung aufzuzeigen (*Becker, SGB 2007, 261, 268*). Soweit der Kläger mit der Gegenüberstellung "zweier tragender Rechtssätze des BSG" in Wirklichkeit eine weitere Grundsatzrüge erheben möchte, sind deren Voraussetzungen nicht erfüllt.

- 14 3. Schließlich hat der Kläger auch keinen Verfahrensmangel hinreichend bezeichnet. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Satz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisanspruch bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 15 Soweit - wie vorliegend - Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt werden, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (a) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisanspruchs, dem das LSG nicht gefolgt ist, (b) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (c) Darlegung der von dem betreffenden Beweisanspruch berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (d) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (e) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 16 Der Kläger hat bereits nicht aufgezeigt, dass er einen prozessordnungsgemäßen Beweisanspruch gestellt habe. Zur Darlegung eines prozessordnungsgemäßen Beweisanspruchs muss nicht nur die Stellung des Anspruchs, sondern auch aufgezeigt werden, über welche im Einzelnen bezeichneten Punkte Beweis erhoben werden sollte. Denn Merkmal eines Beweisanspruchs ist eine bestimmte Tatsachenbehauptung und die Angabe des Beweismittels für diese Tatsache (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN*). Die Behauptung in der Beschwerdebegründung, es



sei im erst- und zweitinstanzlichen Verfahren "Beweis durch Anhörung von vier Zeugen [an]geboten" worden, erfüllt diese Anforderungen nicht.

- 17 Soweit der Kläger schließlich bemängelt, das LSG verstoße mit seiner Entscheidung nicht nur "gegen geltendes Recht", sondern auch "gegen allgemeine Erfahrungen und Denkgesetze und damit gegen § 128 SGG", verkennt er, dass die Verletzung dieser Norm im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ebenso wenig gerügt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG) wie die vermeintlich unrichtige Rechtsanwendung im konkreten Einzelfall.
- 18 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 SGG ab.
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)